

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz vom 29.01.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 17.12.2007 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz vom 17.12.2007, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz vom 10.05.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge der anliegenden Grundstücksseite:

1.	in der Reinigungsklasse 1	0,00 €
2.	in der Reinigungsklasse 2	0,82 €
3.	in der Reinigungsklasse 3	0,82 €
4.	in der Reinigungsklasse 4	1,28 €
5.	in der Reinigungsklasse 5	0,46 €
6.	in der Reinigungsklasse 6	0,00 €
7.	in der Reinigungsklasse 7	0,00 €.

(2) Die Gebühr berechnet sich aus den Durchschnittskosten der letzten 4 Jahre.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz vom 10.05.2011 außer Kraft.

Bobitz, den 29.01.2015

Uth
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.